

H A U P T S A T Z U N G
des Lahn-Dill-Kreises

Auf Grund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 6. November 1989 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Kreisverwaltung

Sitz der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises ist die Stadt Wetzlar. In der Stadt Dillenburg wird eine Verwaltungsstelle unterhalten.

§ 2

Vorsitz im Kreistag

Die Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte die/den Kreistagsvorsitzende/n und 5 Vertreter/-innen.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kreistages, ihren/seinen Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Fragen der Geschäftsordnung und die Terminplanung des Parlamentes herbeizuführen.

§ 4

Ausschüsse des Kreistages

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Kreistag folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuß.
Der Haupt- und Finanzausschuß nimmt auch die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr.
- b) Bauausschuß
- c) Ausschuß für Schulen und Kultur
- d) Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr, Planung und Energie
- e) Ausschuß für Gesundheit und Soziales
- f) Ausschuß für Jugend, Sport und Freizeit
- g) Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt

Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils 11 Mitgliedern.

(2) Darüber hinaus kann der Kreistag jederzeit weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung bestimmen.

§ 5

Kreisausschuß

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzenden, dem/der hauptamtlichen Ersten, einem/r weiteren hauptamtlichen sowie 13 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 6

Entschädigung

Die Regelung der gem. § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO zu zahlenden Aufwandsentschädigung sowie des Ersatzes von

Verdienstausfall und Fahrkosten erfolgt durch eine besondere Satzung.

§ 7

Ehrungen

- (1) Personen, die mindestens 20 Jahre ein Amt als Landrat/Landrätin, haupt- oder ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r oder ein Mandat als Kreistagsabgeordnete/r ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Den genannten Funktionen steht eine Mitgliedschaft im Magistrat bzw. in der Stadtverordnetenversammlung der ehemaligen Stadt Lahn gleich.
- (2) Die Ehrenbezeichnungen lauten: Ehrenlandrat/-landrätin, Ehrenkreisbeigeordnete/r und Ehrenkreistagsabgeordnete/r.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.
- (4) Sonstige Ehrungen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises erfolgen durch Abdruck in den folgenden Tageszeitungen:
 - a) Wetzlarer Neue Zeitung
mit den Ausgaben Wetzlarer Neue Zeitung,
Solms-Braunfelser Zeitung,
Dill-Post,
Herborner Tageblatt und
Haigerer Zeitung
 - b) Dill-Zeitung.

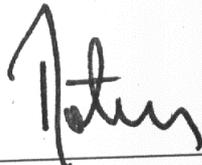
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an insgesamt 7 Arbeitstagen während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, sowie im Gebäude der Verwaltungsstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 16-20, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit (Regelarbeitszeit) und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor der Auslegung in den in Abs. 1) genannten Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Auslegungen, sofern durch Rechtsvorschriften keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung gilt als vollendet
- a) im Falle des Abs. 1) mit dem Ablauf des Tages, an dem die letzte der in Abs. 1) genannten Tageszeitungen mit der öffentlichen Bekanntmachung erscheint,
 - b) im Falle des Abs. 2) mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist.
- (4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Können nicht alle in Abs. 1) genannten Tageszeitungen rechtzeitig erscheinen, so genügt als öffentliche Bekanntmachung auch die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 27. April 1981 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 8. Dezember 1981 und 15. April 1985 außer Kraft.

Wetzlar, den 6. November 1989

Der Kreisausschuß
des Lahn-Dill-Kreises



Bökel
Landrat



Dr. Ihmels
Erster Kreisbeigeordneter